

KAT-Leitfaden Aufzucht

Konventionelle und Ökologische Junghennenaufzucht
Konventionelle und Ökologische Hahnenaufzucht



Version 2 – Januar 2021

Version Nr.: 2021.01

Status: gültig ab 01.01.2021

KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Konrad-Zuse-Platz 5

53227 Bonn

Telefon + 49 (0)228 95960 0

Telefax + 49 (0)228 95960 50

E-Mail: info@kat.ec

Internet: www.kat.ec

www.was-steht-auf-dem-ei.de

Wichtiger Hinweis:

Der vorliegende Leitfaden ist Eigentum von KAT. Aufgrund der Urheberrechte ist es untersagt, den Leitfaden in Gänze oder auszugsweise zu vervielfältigen. Verstöße gegen die Urheberrechte werden verfolgt.

Die fremdsprachigen Fassungen dieses Leitfadens sind ein freiwilliges zusätzliches Angebot, das von KAT für Teilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten bereitgestellt wird. Für Übersetzungsfehler oder fehlende Informationen übernimmt KAT keine Haftung. Maßgeblich und bindend im Falle von Abweichungen der Übersetzung von der deutschsprachigen Fassung ist stets ausschließlich das deutschsprachige Original.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Einführung	1
1 Grundsätzliches	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Allgemeine Betriebsdaten	1
2 Allgemeine Informationen zur KAT-Prüfsystematik	1
Teil II: Anforderungskatalog	3
A Allgemeine Anforderungen an die konventionelle und ökologische Junghennenaufzucht und an die konventionelle und ökologische Hahnenaufzucht	3
1 Allgemeiner Zustand des Aufzuchtbetriebs (Stall und Außenbereiche)	3
1.1 Baulicher Zustand des Stallgebäudes	3
1.2 Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen	3
1.3 Gebäudesicherheit, kontrollierter Zugang	3
1.4 Besucherregistrierung	3
1.5 Sanitäreinrichtungen	3
2 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	3
2.1 Ordnung und Sauberkeit von Stall und Außenbereichen	3
2.2 Lagerung Futter	4
2.3 Personalhygiene	4
3 Tiergesundheit	4
3.1 Dokumentationssystem zur Begutachtung der Herden	4
3.2 Betreuung durch den Tierarzt	5
3.3 Betriebshygiene	5
4 Betriebliche Eigenkontrolle	6
4.1 Betriebsdatenerfassung	6
4.2 Ein- und Ausstallung	7
4.3 Informationspflicht KAT	7
4.4 Krisenmanagement	7
4.5 Herdendokumentation	7
4.6 Übergabeprotokoll	8
4.7 Durchführung von Analysen	8
4.8 Herkunft und Bezug von Futter	8
5 Datenbank/Plausibilitätsprüfungen	8
5.1 Datenbankmeldungen	8
6 Bestandsschutzregelungen	9
B Spezielle Kriterien – Konventionelle Junghennenaufzucht	10
7 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen	10
7.1 Besatzdichte	10
7.2 Nutzbare Flächen	10
7.3 Scharfläche	10
7.4 Beschäftigungsmaterial/Staubbaden	11
7.5 Sitzstangen	11
7.6 Futter- und Tränkevorrichtungen	11
7.7 Lichtverhältnisse	11
7.8 Stallklima	12

7.9	Stromführende Drähte	12
7.10	Notstromversorgung	12
C	Spezielle Kriterien – Ökologische Junghennenaufzucht	13
8	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen	13
8.1	Herkunft der Tiere	13
8.2	Besatzdichte	13
8.3	Nutzbare Flächen	13
8.4	Gruppengröße/Herdentrennung	13
8.5	Scharrfläche	13
8.6	Beschäftigungsmaterial / Staubbaden	14
8.7	Sitzstangen	14
8.8	Futter- und Tränkevorrichtungen	14
8.9	Lichtverhältnisse	14
8.10	Stallklima	15
8.11	Stromführende Drähte	15
8.12	Notstromversorgung	15
9	Auslaufkriterien / Ökologische Aufzucht	15
9.1	Kaltscharrraum (Wintergarten)	15
9.2	Auslauföffnungen	16
9.3	Auslaufflächen	16
D	Spezielle Kriterien – Konventionelle Hahnenaufzucht	17
10	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen	17
10.1	Herkunft der Hähne	17
10.2	Besatzdichte	17
10.3	Mindestschlachtalter / Mindestschlachtgewicht	17
10.4	Nutzbare Flächen	18
10.5	Scharrfläche	18
10.6	Beschäftigungsmaterial/Staubbaden	18
10.7	Sitzstangen	18
10.8	Futter- und Tränkevorrichtungen	19
10.9	Lichtverhältnisse	19
10.10	Stallklima	19
10.11	Stromführende Drähte	19
10.12	Notstromversorgung	20
E	Spezielle Kriterien – Ökologische Hahnenaufzucht	21
11	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen	21
11.1	Herkunft der Hähne	21
11.2	Besatzdichte	21
11.3	Mindestschlachtalter / Mindestschlachtgewicht	22
11.4	Nutzbare Flächen	22
11.5	Gruppengröße/Herdentrennung	22
11.6	Scharrfläche	22
11.7	Beschäftigungsmaterial / Staubbaden	23
11.8	Sitzstangen	23
11.9	Futter- und Tränkevorrichtungen	23
11.10	Lichtverhältnisse	23
11.11	Stallklima	24
11.12	Stromführende Drähte	24
11.13	Notstromversorgung	24



12	Auslaufkriterien / Ökologische Hahnenaufzucht	24
12.1	Kaltscharrraum (Wintergarten)	24
12.2	Auslauföffnungen	25
12.3	Auslaufflächen	25
Anhang		1
1.	Definitionen	1
1.1	Zeichenerklärung	1
1.2	Abkürzungen	1
1.3	Begriffserklärungen	1
2.	Mitgeltende Unterlagen	2

Teil I: Einführung

1 Grundsätzliches

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für Aufzuchtbetriebe entwickelt und besitzt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 Gültigkeit für alle Aufzuchtbetriebe, die konventionelle Junghennen an KAT-Legebetriebe liefern sowie ab dem 1. Januar 2021 Gültigkeit für die Ökologische Junghennenaufzucht sowie die konventionelle & ökologische Aufzucht der männlichen Tiere aus der Legelinie (Hahnenaufzucht).

Die Aufzuchtbetriebe müssen sich für das KAT-System anmelden und nach erfolgreicher Zertifizierung einen Teilnahmevertrag abschließen. Ab dem 1. Januar 2022 können nur noch Junghennen aus KAT-zertifizierten Aufzuchtbetrieben an KAT-Legebetriebe geliefert werden. Grundsätzlich ist ab dem 1. Januar 2022 eine Vermarktung von Eiern mit dem KAT-Logo nur noch möglich, wenn die aufgezogenen Hähne ebenfalls den vorliegenden KAT-Anforderungen entsprechen.

Der Betrieb ist grundsätzlich dafür verantwortlich, dass er zu jeder Zeit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der KAT-Anforderungen sowie die vollständige und korrekte Dokumentation der Eigenkontrollen obliegen ebenfalls dem Betrieb.

Für alle Aufzuchtbetriebe gelten die allgemeinen Anforderungen im Teil II, Kapitel A 1 bis A 6. Für die konventionelle Junghennenaufzucht gilt zusätzlich das Kapitel B 7, für die ökologische Junghennenaufzucht gelten zusätzlich die Kapitel C 8 und C 9. Für die konventionelle Hahnenaufzucht gilt zusätzlich das Kapitel D 10 und für die ökologische Hahnenaufzucht die Kapitel E 11 bis E 12.

1.2 Allgemeine Betriebsdaten

Jeder Betrieb meldet sich eigenständig für die Systemteilnahme über das ONLINE-Anmeldetool an und erstellt eine Betriebsübersicht.

 Online-Anmeldetool <https://anmeldung.kat.ec>

 Nachweis/Dokumentation (Betriebsübersicht)

Die Stammdaten werden in der KAT-Datenbank hinterlegt. Jede Änderung der Stammdaten wird dem Systemgeber KAT sofort gemeldet.

2 Allgemeine Informationen zur KAT-Prüfsystematik

Für eine Erstzertifizierung bzw. für die Durchführung der jährlichen Zertifizierungsaudits beauftragt der KAT-Teilnehmer eine Zertifizierungsstelle aus der Liste der KAT-zugelassenen Prüfinstitute. Darüber hinaus behält sich der Systemgeber KAT vor, in bestimmten Abständen Verifizierungsaudits, die der zusätzlichen Überprüfung der Betriebe auf Einhaltung der KAT-Kriterien dienen, durchzuführen. Die Verifizierungsaudits erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Bei allen Audits muss den Auditoren Zugang zu den zu kontrollierenden Betriebseinheiten gewährt werden.

Bei der Erstzertifizierung bzw. den jährlichen Zertifizierungsaudits wird anhand der Checkliste „KAT-Aufzuchtbetriebe“ und den Bewertungsgrundlagen geprüft, ob der Betrieb ein KAT-Zertifikat erhalten kann. Das Audit ist bestanden und ein KAT-Zertifikat kann ausgestellt werden, wenn das Ergebnis mindestens 75 % beträgt und keine K.O.-Bewertung vergeben wurde. Das KAT-Zertifikat gilt ab dem Datum der Zertifizierungsentscheidung und endet am Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Betriebe, bei denen keine Zertifizierung ausgesprochen werden kann, erhalten von der Zertifizierungsstelle eine Frist zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen und ein anschließendes Nachaudit.

Sofern bei einem Zertifizierungsaudit ein K.O. oder mehr als 1 Major vergeben wird und/oder <75 % der KAT-Anforderungen nicht erfüllt sind, wird das vorhergehende Zertifikat sofort ungültig.

Im Rahmen der jeweiligen Kontrollen werden digitale Aufnahmen gemacht. Diese dienen ausschließlich der Dokumentation und werden nicht veröffentlicht.



KAT-Prüfsystematik



KAT-Checkliste „Aufzuchtbetriebe“



Liste der zugelassenen KAT-Zertifizierungsstellen

Teil II: Anforderungskatalog

A Allgemeine Anforderungen an die konventionelle und ökologische Junghennenaufzucht und an die konventionelle und ökologische Hahnenaufzucht

1 Allgemeiner Zustand des Aufzuchtbetriebs (Stall und Außenbereiche)

1.1 Baulicher Zustand des Stallgebäudes

Das Stallgebäude sowie Türen und Tore sind in einem guten baulichen Zustand. Die Bereiche der Be- und Entladung der Küken/Junghennen bzw. Hähne sind so gestaltet, dass sie über eine versiegelte Bodenplatte (z. B. betoniert, gepflastert o.ä.) verfügen und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

1.2 Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen

Die Haltungseinrichtungen sind in einem baulich guten und funktionsfähigen Zustand und so konstruiert, dass eine Verletzungsgefahr der Tiere auf ein Minimum reduziert wird.

Futterketten und Tränkesysteme sind so konstruiert, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

1.3 Gebäudesicherheit, kontrollierter Zugang

Ein kontrollierter Zugang zum Stallgebäude ist gewährleistet. Die Außentüren und -tore der Ställe sind so konstruiert, dass ein unbemerktes Eindringen betriebsfremder Personen nicht möglich ist.

1.4 Besucherregistrierung

Besucher und externe Dienstleister werden zum Zeitpunkt des Zutritts registriert. Es werden entsprechende Besucherlisten geführt. Diese Nachweise werden mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und bei Verlangen vorgelegt.

 *Formblatt Besucherliste*

1.5 Sanitäranlagen

Am Standort des Aufzuchtbetriebs stehen der Mitarbeiteranzahl angemessene Sanitäranlagen zur Verfügung.

2 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

2.1 Ordnung und Sauberkeit von Stall und Außenbereichen

2.1.1 Im gesamten Betriebsbereich werden Ansammlungen von Müll und Dreck, übermäßige Staubablagerungen, Spinnweben oder tote Fliegen regelmäßig bzw. bei Bedarf beseitigt.

 *Nachweis/Dokumentation*

2.1.2 Der Aufzuchtbetrieb weist insgesamt ein sauberes und ordentliches Erscheinungsbild auf. Das Betriebsgelände befindet sich in einem einwandfreien, gepflegten und ordentlichen Zustand.

2.2 Lagerung Futter

- 2.2.1 Futtersilos und Lagerbehälter werden sauber und insbesondere frei von chemischen, physikalischen (z. B. Glasscherben), aber auch mikrobiellen Verunreinigungen (z. B. Schimmel) gehalten. Material und Anstriche von Lagerbehältern werden gereinigt und sind gesundheitlich unbedenklich. Die Häufigkeit und Art der Reinigung sind betriebsindividuell festzulegen.

2.3 Personalhygiene

- 2.3.1 Betriebsfremde Personen stellen hygienisch ein Risiko dar. Ihnen wird nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen gewährt, wenn dies unbedingt erforderlich ist.
- Stallungen werden nur mit betriebseigener Kleidung bzw. geeigneter Einwegkleidung betreten. Es ist sichergestellt, dass der Stall oder der sonstige Aufenthaltsort der Tiere von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten wird.
- 2.3.2 Eine Hygieneschleuse ist für alle Betriebe obligatorisch. Je nach Standortbedingungen ist die Schleuse dort eingerichtet, wo sie im Hinblick auf Tiergesundheit und Seuchenvorbeugung am sinnvollsten ist, z. B. im Eingangsbereich des Stallkomplexes. Innerhalb der Hygieneschleuse erfolgt zumindest ein Schuhwechsel.
- Für Hygieneschleusen gelten folgende Anforderungen:
- Klare Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Straßenkleidung im Schwarzbereich und Stallkleidung im Weißbereich aufbewahren.
 - Trennung zwischen Schwarz- und Weißbereich durch eine Holzbank oder kleine Mauer. Das Material ist abwaschbar und hat eine glatte Oberfläche.
 - Der Tierbereich wird nur durch die Hygieneschleuse betreten und verlassen.
- 2.3.3 In jedem Stallvorraum oder in der Hygieneschleuse ist zumindest ein Waschbecken mit Wasser sowie Seifen- und Papierhandtuchspender angebracht. Alle Personen waschen sich vor und nach Betreten des Hygienebereichs die Hände. Zusätzlich ist gewährleistet, dass die Hände nach dem Waschen und Trocknen desinfiziert werden können.
- 2.3.4 Der Betrieb hat angemessene Vorschriften zur Hygiene definiert. Diese Regeln sind im Betrieb an gut sichtbarer Stelle ausgehängt und allen Mitarbeitern geläufig.

3 Tiergesundheit

Gemäß § 11 des deutschen Tierschutzgesetzes hat, wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

 Deutsches Tierschutzgesetz vom 28. Juli 2014

3.1 Dokumentationssystem zur Begutachtung der Herden

- 3.1.1 Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System zur Begutachtung der Herden, das sich auf tierbezogene Merkmale stützt. Auf Basis dieses Systems ergreift und dokumentiert der Aufzuchtbetrieb bei signifikanten Problemen innerhalb der Herde entsprechende Abhilfemaßnahmen.

Dieses System umfasst mindestens eine Überprüfung und Dokumentation der Gewichtsentwicklung sowie eine Gefiederbonitur.

 Informationsblätter für Junghennenaufzüchter

 VA-JA 1: Gewichtsentwicklung in der Junghennenaufzucht

3.1.2 Es erfolgt mindestens 2 x täglich eine Tier- und Technikkontrolle inkl. Dokumentation. Dokumentiert werden mindestens Datum, Uhrzeit und Auffälligkeiten.

3.1.3 Alle Betriebsmitarbeiter, die mit den Tieren in Kontakt kommen, werden mindestens 1 x jährlich betriebsintern geschult. Die Schulung kann durch den Betriebsleiter erfolgen, sofern dieser sachkundig ist.

3.2 Betreuung durch den Tierarzt

3.2.1 Es liegt eine Vereinbarung mit einem Tierarzt über die Bestandsbetreuung vor. Der betreuende Tierarzt wird vom Betrieb benannt.

3.2.2 Es liegt ein Impfplan vor, der mindestens alle gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen enthält. Der Impfplan wird vom Betrieb in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt erstellt.

 *Nachweis/Dokumentation Impfplan*

3.2.3 Alle im Impfplan vorgesehenen Impfungen werden durchgeführt und dokumentiert. Es werden dabei mindestens der Impfzeitpunkt sowie der Name des Impfstoffs angegeben.

3.2.4 Für den Fall von Arzneimittelanwendungen wird mindestens Folgendes dokumentiert:

- Bezeichnung und verabreichte Menge des angewendeten Arzneimittels
- Chargennummer des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- ggfs. Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel verabreicht hat
- Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs

 *Nachweis/Dokumentation*

3.3 Betriebshygiene

3.3.1 Schädlingsbekämpfung

In Geflügelställen ist ein besonderes Augenmerk auf die Prophylaxe von Schädlingsbefall (Ratten, Mäuse, Insekten etc.) zu legen. Alle Stallungen und Produktionsanlagen sind vor dem Eindringen von und vor Verunreinigung durch Haustiere, andere Nutztiere und Vögel zu schützen, so dass Übertragungen bzw. der Eintrag von Krankheitserregern weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

3.3.1.1 Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System zur Schädlingsbekämpfung. Dabei hängt die Häufigkeit der Bekämpfung von der Art der Schädlinge und der Befallstärke ab.

3.3.1.2 Die Schädlingsbekämpfung im Betrieb kann in Eigenleistung erbracht werden, wenn der Betriebsleiter über einen geeigneten Sachkundenachweis verfügt und die Anforderungen an die Dokumentation (→ 3.3.1.3) erfüllt. Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Sachkundenachweis nach Pflanzenschutz-Sachkunde-VO ausreichend.

Für den Fall, dass mit der Schädlingsbekämpfung ein externer Dienstleister beauftragt wird, erfüllt dieser die Anforderungen an die Dokumentation (→ 3.3.1.3).

3.3.1.3 Mindestanforderungen an die Dokumentation sind:

- Köderplan mit nummerierten Detektoren
- Auflistung aller eingesetzten Biozide
- Sicherheitsdatenblätter zu allen eingesetzten Bioziden
- Festgelegte Kontrollintervalle (toxische Fraßköder: mindestens monatlich)
- Dokumentation der Befallkontrolle (Trendanalysen)

 *Nachweis/Dokumentation*

3.3.2 Reinigung und Desinfektion

- 3.3.2.1 **[K.O.]** Nach jeder Ausstallung werden der Stall sowie die Futtersilos komplett gereinigt und alle Gegenstände der Haltungseinrichtung, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich desinfiziert. Dies beinhaltet auch die Desinfektion der Tränkelinien. Hierüber werden Nachweise erbracht.

 *Nachweis/Dokumentation*

- 3.3.2.2 Es werden ausschließlich Desinfektionsmittel eingesetzt, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Für Betriebe mit ökologischer Erzeugung gilt zusätzlich die ausschließliche Verwendung von Desinfektionsmitteln mit Wirkstoffen, die im Anhang 7 der VO 889/2008 aufgeführt sind. Für alle eingesetzten Desinfektionsmittel liegen entsprechende Nachweise und Sicherheitsdatenblätter vor.

 *Nachweis/Dokumentation*

- 3.3.2.3 Bei jeder Einstellung werden Name und Hersteller der verwendeten Desinfektionsmittel in der KAT-Datenbank eingetragen.

- 3.3.2.4 Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System, mit dem er nachweisen kann, dass die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wirkungsvoll waren.

 *Nachweis/Dokumentation*

- 3.3.2.5 Wenn ein Stallgebäude über mehrere Stallabteile verfügt, werden unterschiedliche Altersgruppen nur dann zusammen eingestallt, wenn zuvor eine ausreichende Reinigung und Desinfektion des Stallabteils – ohne Beeinträchtigung der Tiere und Haltungseinrichtungen der anderen, noch besetzten Stallabteile – erfolgt ist.

3.3.3 Lagerung Kot

- 3.3.3.1 Der Kot wird in einem separaten Bereich zwischengelagert, der für die Junghennen nicht zugänglich ist. Ausgenommen davon ist der Kot in der Einstreu.

3.3.4 Lagerung toter Tiere

- 3.3.4.1 Verendete Tiere werden schnellstmöglich (täglich) aus dem Stall entfernt. Die Kadaver werden getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen in gekühlten Kadaverboxen gelagert. Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Kadaverlagerung für Unbefugte nicht zugänglich ist.

4 Betriebliche Eigenkontrolle

4.1 Betriebsdatenerfassung

- 4.1.1 Für jeden Aufzuchtbetrieb liegt eine angemessene **Betriebsbeschreibung** vor.

- 4.1.2 Die Angaben in der Betriebsbeschreibung stimmen mit den Stammdaten in der KAT-Datenbank überein. Etwaige Änderungen werden vom Betrieb über das KAT-Anmeldetool zeitnah aktualisiert.

Hinweis:

Für die Richtigkeit der Stammdaten ist der Betrieb verantwortlich.

- 4.1.3 In der Betriebsbeschreibung ist der aktuelle **Zertifizierungsbereich** dokumentiert. Änderungen des Zertifizierungsbereichs werden der KAT-Geschäftsstelle vorab unverzüglich mitgeteilt.

4.2 Ein- und Ausstallung

Ein- und Ausstallungen haben grundsätzlich unter Beachtung von § 1 des Tierschutzgesetzes zu erfolgen. Während der Ausstallung ist das Licht zur Beruhigung der Tiere zu dimmen bzw. sind Fenster abzdunkeln; der Lichteinfall beim Öffnen und Schließen der Türen ist zu beachten.

- 4.2.1 Der Betrieb legt Nachweise (Lieferscheine und/oder Rechnungen der Brütereien) vor, aus denen das Einstalldatum und die exakte Kükenzahl bei Anlieferung hervorgehen.

 Nachweis/Dokumentation

- 4.2.2 **[K.O.]** Es ist sichergestellt, dass in allen Ställen, die dem KAT-Zertifizierungsbereich unterliegen, keine Schnabelbehandlung an den Tieren durchgeführt wurde.

Hinweis: Während des Audits wird dies vom Auditor in allen besetzten KAT-Ställen überprüft und im Auditbericht dokumentiert.

- 4.2.3 Es wird nachgewiesen, dass während der Aufzucht eine Vorprägung der Küken/Junghennen auf die spätere Haltungsform im Legehennenbetrieb erfolgt ist. Der Aufzüchter fügt bei Auslieferung der Junghennen an den Legebetrieb eine entsprechende Bestätigung bei.

 Nachweis/Dokumentation (siehe FB-JA 1 „Übergabeprotokoll“)

- 4.2.4 Die KAT-ID des Aufzuchtbetriebs ist bei Auslieferung an den KAT-Legebetrieb auf den Lieferscheinen vermerkt.

- 4.2.5 Für die Ein- und Ausstallungen verfügen die handelnden Personen über einen entsprechenden Sachkundenachweis. Wird für die Ausstallung ein externer Dienstleister (professionelle Fangkolonne) beauftragt, besitzt der Vorarbeiter der Fangkolonne einen anerkannten Sachkundenachweis. Dieser wird dem Aufzuchtbetrieb vorgelegt. Dies gilt auch für die Ein- und Ausstallung durch den Aufzuchtbetrieb selbst: Die Aufsicht führende Person verfügt über einen anerkannten Sachkundenachweis und das eingesetzte Personal wird mindestens jährlich betriebsintern geschult.

 Nachweis Sachkundenachweis/Dokumentation Schulung

4.3 Informationspflicht KAT

- 4.3.1 **[K.O.]** Alle gesetzlich meldepflichtigen Ereignisse werden sowohl der zuständigen Behörde als auch der KAT-Geschäftsstelle **zeitgleich** gemeldet.

 Nachweis/Dokumentation

4.4 Krisenmanagement

- 4.4.1 Für Krisenfälle bzw. kritische Situationen liegen Notfallpläne mit klaren Verantwortlichkeiten vor. Diese enthalten die Namen aller wichtigen Kontaktpersonen (z. B. Tierarzt, Veterinäramt, Zulieferer/Abnehmer, KAT) sowie deren Telefonnummern.

Information: Im KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe sind die wichtigsten Informationen zu kritischen Situationen sowie entsprechende Verhaltensempfehlungen aufgeführt.

 Formblatt Notfallplan/Kontaktliste; KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe

4.5 Herdendokumentation

- 4.5.1 Der Betrieb dokumentiert täglich pro Stall den aktuellen **Tierbestand**. Die daraus resultierende **Verlustrate** (in %) wird mindestens wöchentlich ermittelt.

 Nachweis/Dokumentation

- 4.5.2 Es existiert ein Aufzeichnungssystem, mithilfe dessen der **Futter- und Wasserverbrauch** pro Tier und die **Temperatur** im Stall erfasst werden.

 Nachweis/Dokumentation

- 4.5.3 Mindestens alle 4 Wochen wird das **Durchschnittsgewicht der Tiere** ermittelt. Hierfür liegt ein standardisierter Entnahmeplan für das Wiegen der Tiere vor oder es sind automatische Wiegeeinrichtungen installiert, die ebenfalls vergleichbare Ergebnisse gewährleisten.

 Nachweis/Dokumentation

4.6 Übergabeprotokoll

Bei jeder Ausstellung der Junghennen wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das mindestens die Angaben gemäß Formblatt FB-JA 1 enthält.

Hinweis: Die Daten sind zum Zeitpunkt der Ausstellung zu ermitteln.

 KAT-Formblatt FB-JA 1 „Übergabeprotokoll“

4.7 Durchführung von Analysen

- 4.7.1 Durchzuführende Analysen bei Anlieferung der Eintagsküken:

- Entnahme einer Mekoniumprobe von mindestens 300 Eintagsküken aus mindestens drei verschiedenen Transportbehältnissen
- Entnahme von jeweils 10 g Kükeneinlegepapier mit Kotverschmutzungen aus 25 verschiedenen Kükenbehältnissen zur Analyse auf Salmonellen

- 4.7.2 Durchzuführende Analysen vor Umstallung in den Legebetrieb:

- Durchführung einer Sockenprobe auf Salmonellen nicht älter als 14 Tage vor Verbringung der Herde in den Legehennenbetrieb.

- 4.7.3 Die Tränkewasserqualität wird einmal pro Kalenderjahr anhand einer **mikrobiologischen Qualitätsuntersuchung** durch ein akkreditiertes Labor nachgewiesen. Die Probenahme erfolgt direkt an der Tränkelinie im Stall. Es werden mindestens die nachfolgend aufgeführten Parameter untersucht: E.coli, coliforme Keime und die Gesamtkeimzahl.

 Nachweis Tränkewasseranalyse

4.8 Herkunft und Bezug von Futter

- 4.8.1 **[K.O.]** Das Küken- bzw. Junghennen-/Hahnen-Futter wird ausschließlich von einem KAT-zugelassenen Futtermittellieferanten bezogen.

- 4.8.2 Das Junghennen- /Hahnen-Futter weist einen Rohfasergehalt von mindestens 4% auf. Zusätzlich werden den Tieren bei Bedarf verdauungsfördernde Zusätze, wie z.B. Magensteinchen oder andere Materialien angeboten.

5 Datenbank/Plausibilitätsprüfungen

In der KAT-Datenbank sind sämtliche Betriebs- und Stalldaten dokumentiert sowie alle Prozessstufen erfasst.

5.1 Datenbankmeldungen

- 5.1.1 **[K.O.]** Die Einstellungen aller KAT-Aufzuchttherden werden stallbezogen in die KAT-Datenbank eingetragen und stimmen mit den vorliegenden Lieferscheinen und Rechnungen überein. Die Einstallmeldungen werden bis spätestens 14 Tage nach Einstallung in die KAT-Datenbank eingetragen.

- 5.1.2 **[K.O.]** Die Ausstellungen aller KAT-Aufzuchttherden werden stallbezogen in der KAT-Datenbank eingetragen und stimmen mit den vorliegenden Lieferscheinen und Rechnungen

überein. Die Ausstallmeldungen werden bis spätestens 14 Tage nach Ausstallung in die KAT-Datenbank eingetragen.

5.1.3 **[K.O.]** Zusätzlich zur Ausstallung der Hähne werden die Durchschnittsgewichte bei Ausstallung am Aufzuchtbetrieb und die kumulierte Mortalitätsrate der Hähne zum Ende des Durchgangs in die Datenbank eingetragen.

5.1.4 Die vom Betrieb zugekauften Futtermengen werden entsprechend der Vorgaben (Futtermittellieferant, Menge und Lieferdatum) alle 2 Wochen an die Datenbank gemeldet.

6 Bestandsschutzregelungen

Bestehende Betriebe oder Betriebe, die die Baugenehmigung vor Inkrafttreten des Leitfadens beantragt haben, können grundsätzlich Bestandsschutz erhalten. Die Bestimmung der jeweiligen Dauer der Übergangszeit erfolgt anhand einer Einzelfallprüfung. Der Bestandsschutz erlischt, sobald ein Betrieb bereits vor Ablauf der Bestandsschutzregelung entsprechende bauliche Maßnahmen zur Modernisierung des Betriebs umsetzt (z. B. Installation einer neuen Aufzucht-Voliere) oder die für den jeweiligen Betrieb festgelegte Übergangszeit abgelaufen ist.

Es gelten nachfolgende Übergangszeiten mit generellem Laufzeitbeginn ab Inkrafttreten des Leitfadens:

- Übergangszeit zum Bestandsschutz bei Gebäuden: maximal 15 Jahre
- Übergangszeit zum Bestandsschutz bei Systemeinrichtungen bzw. Komplettsystemen: maximal 10 Jahre

Betriebe, die die Baugenehmigung nach Inkrafttreten des Leitfadens beantragt haben, erhalten keinen Bestandsschutz und es gelten ab sofort die maximale Besatzdichte von 18 Tieren/m² sowie alle weiteren Anforderungen des Leitfadens.

Hinweis: Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Leitfadens erfolgt eine erneute Revision der Bestandsschutzregelungen.

B Spezielle Kriterien – Konventionelle Junghennenaufzucht

7 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen

7.1 Besatzdichte

Für Einstellungen ab dem 01.01.2022 bis zum 30.06.2024 gilt:

- ab dem 35. Lebenstag max. 20 Tiere/m² Gesamtnutzfläche.
In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 40 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche.

Hinweis: Schlupftag = 1. Lebenstag

Für Einstellungen ab dem 01.07.2024 gilt:

- ab dem 35. Lebenstag max. 18 Tiere/m² Gesamtnutzfläche.
In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 36 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche.

7.1.1 **[K.O.]** In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 7.1 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.

7.2 Nutzbare Flächen

Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können.

7.2.1 In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens **4 Ebenen** übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.

7.2.2 Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird.

7.2.3 **Systembedingte Flächen^{*)}** dürfen der Nutzfläche hinzugerechnet werden, auch wenn diese nicht mit einem darunterliegenden Kotband versehen sind, sofern sie während der gesamten Hellphase zur Verfügung stehen, mindestens 30 cm breit sind, über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und den Tieren einen festen Stand bieten.

**) siehe Anhang 1.3 Begriffserklärungen*

7.3 Scharfläche

Als Scharraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Junghennen manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

7.3.1 Mindestens 25 % der nutzbaren Stallgrundfläche sind Scharbereich. Die Scharfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.

7.3.2 Der Zugang zum Scharbereich wird den Junghennen so früh wie möglich gewährt, jedoch spätestens ab dem 35. Lebenstag.

7.3.3 Die Scharfläche ist stets vollständig mit geeigneter Einstreu bedeckt.

7.4 Beschäftigungsmaterial/Staubbaden

Zusätzlich zur Einstreu ist den Tieren ständig weiteres manipulier- und veränderbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Bei der Auswahl des Materials ist vor dem Hintergrund der Biosicherheit darauf zu achten, dass es hygienisch unbedenklich ist.

7.4.1 Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten.

Hinweis: Als manipulierbares Material wird eingestreutes Futter auf dem Kükenpapier akzeptiert.

7.4.2 Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial angeboten sowie die Möglichkeit zum Staubbaden gegeben.

Beispiele für Beschäftigungsmaterial: Heu- oder Strohballen, Luzerne, Picksteine etc.

7.5 Sitzstangen

Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußten ermöglichen und dürfen die Fußballen nicht verletzen. Des Weiteren müssen Sitzstangen mindestens 17 cm Abstand zur Wand und mindestens 25 cm waagerechten Achsenabstand zueinander haben. Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen muss bei Stangen, die angeflogen werden müssen, mindestens 40 cm betragen und bei solchen, die erklettert werden können, mindestens 20 cm.

7.5.1 Sitzstangen werden den Tieren ab dem 1. Lebenstag angeboten. Mindestens ein Drittel dieser Stangen ist erhöht.

7.5.2 Es ist sichergestellt, dass ab dem 50. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 6 cm/Tier und ab dem 64. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 10 cm/Tier nicht unterschritten wird.

7.6 Futter- und Tränkevorrichtungen

Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser einwandfreier Qualität haben und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.

7.6.1 Futtereinrichtungen

7.6.1.1 Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 4 cm gewährleistet.

7.6.2 Tränkeeinrichtungen

7.6.2.1 Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.

7.6.2.2 Die Tränken sind in einer für die Junghennen erreichbaren Höhe anzubringen.

7.7 Lichtverhältnisse

Gebäude sind so zu beleuchten, dass sich die Tiere untereinander erkennen und diese durch die mit der Fütterung und Pflege betraute Person in Augenschein genommen werden können. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet ist.

- 7.7.1 Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen. Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befanden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahme-genehmigung zu beantragen.
- 7.7.2 Bei Verwendung **künstlicher Beleuchtung** ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereichs der Tiere gewährleistet.
- 7.7.3 Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z. B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit **tierärztlicher Indikation** (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.

 *Nachweis tierärztliche Indikation*

- 7.7.4 Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag und es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden gegeben. Der Dunkelphase wird jeweils eine Dämmerungsphase vorgeschaltet. Das Lichtregime ist dokumentiert.

 *Nachweis Lichtregime*

7.8 Stallklima

- 7.8.1 Im Stallbereich ist ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Junghennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.

7.9 Stromführende Drähte

- 7.9.1 **[K.O.]** Junghennen sind an keiner Stelle des Aufenthaltsbereichs direkter Stromeinwirkung ausgesetzt.
- 7.9.2 Im Aufenthaltsbereich der Junghennen befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle wie Stromdrähte wirken. Falls Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien im Einsatz sind, werden zu deren Befestigung keine Isolatoren verwendet.

7.10 Notstromversorgung

- 7.10.1 Der Betrieb verfügt über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet.

Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert.

Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch ebenfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.

 *Nachweis/Dokumentation*

C Spezielle Kriterien – Ökologische Junghennenaufzucht

8 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen

8.1 Herkunft der Tiere

Ab 1. Januar 2022 müssen die Bio-Küken grundsätzlich von Bio-Elterntieren/aus Bio-Brütereien stammen.

Hinweis: Sind zu wenige Bio-Bruteier vorhanden, dürfen Küken von konventionellen Elterntieren eingesetzt werden. Dabei gilt die derzeit in Deutschland praktizierte Ausnahmeregelung; eine Ausnahmegenehmigung, ausgestellt durch die zuständige Behörde, ist vorzulegen.

8.2 Besatzdichte

Hinsichtlich der Besatzdichte in der ökologischen Aufzucht gilt ab dem 1. Januar 2022:

- Ab dem 1. Lebenstag: 100 Tiere/ m² sowie
ab dem 35. Lebenstag: 14 Tiere/m² Gesamtnutzfläche
bzw. in Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 28 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche

Bei gemeinsamer Voraufzucht von Junghennen/Hähnen gilt:

- ab dem 1. Lebenstag: 100 Tiere/m² und
getrennte Aufzucht ab dem 50. Lebenstag: 14 Tiere/m² Gesamtnutzfläche
bzw. in Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 28 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche

8.2.1 **[K.O.]** In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 8.2 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.

8.3 Nutzbare Flächen

Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können.

8.3.1 In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens **3 Ebenen** übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.

8.3.2 Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird.

Hinweis: Die erhöhten Ebenen müssen so gebaut sein, dass keine Exkremente auf die sich darunter befindlichen Tiere fallen können, und müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein.

8.4 Gruppengröße/Herdentrennung

8.4.1 Alle Ställe inkl. Kalscharräume sind mit Herdentrennungen abgeteilt, die gewährleisten, dass die maximal zulässige Gruppengröße gemäß geltender EU Öko-Verordnung nicht überschritten wird.

8.4.2 Die Abtrennungen sind so konstruiert, dass sie zuverlässig eine Vermischung der Gruppen verhindern. Evtl. vorhandene Türen in den Abtrennungen sind geschlossen zu halten.

8.5 Scharfläche

Als **Scharraum** gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von Junghennen manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

- 8.5.1 Die Scharfläche beträgt mindestens 1/3 der anrechenbaren Stallgrundfläche. Die Scharfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.
- 8.5.2 Ab dem 22. Lebenstag wird der Scharraum geöffnet und spätestens ab dem 28. Lebenstag müssen alle Tiere Zugang zum Scharraum haben.
- 8.5.3 Eine Flächendeckung mit geeigneter Einstreu ist stets gegeben.

8.6 Beschäftigungsmaterial / Staubbaden

- 8.6.1 Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten.
- 8.6.2 Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial wie zum Beispiel Heuraufen, Strohballen, Luzerne, Picksteine (ggfs. Zugabe von Grit) angeboten.
- 8.6.3 Das Beschäftigungsmaterial wird permanent zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Konzept/eine Dokumentation über die Menge und das verwendete Beschäftigungsmaterial liegt vor.
- 8.6.4 Weiterhin sind ausreichend Möglichkeiten zum Staubbaden vorhanden.

8.7 Sitzstangen

- 8.7.1 Sitzstangen werden ab dem 1. Lebenstag angeboten, davon sind mindestens ein Drittel als erhöhte Sitzstangen vorhanden.
- 8.7.2 Es ist sichergestellt, dass ab dem 35. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 10 cm/Tier oder 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier nicht unterschritten wird.
Bei gemeinsamer Voraufzucht von Junghennen/Hähnen gilt:
Ab dem 50. Lebenstag: 10 cm/Tier oder 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier.

8.8 Futter- und Tränkevorrichtungen

8.8.1 Futter

- 8.8.1.1 Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 4 cm gewährleistet.

8.8.2 Tränken

- 8.8.2.1 Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.
- 8.8.2.2 Tränken sind in einer für die Junghennen optimalen Höhe angebracht
Hinweis: *Becher- und Cuptränken sind keine Rundtränken und werden behandelt wie Nippeltränken.*

8.9 Lichtverhältnisse

- 8.9.1 Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen.
Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befanden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- 8.9.2 Die Tageslichtöffnungen gewährleisten eine gleichmäßige Verteilung des Lichts.
- 8.9.3 Bei Verwendung **künstlicher Beleuchtung** ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereiches der Tiere gegeben.

- 8.9.4 Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit **tierärztlicher Indikation** (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.

 *Nachweis tierärztliche Indikation*

- 8.9.6 Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase vorzuschalten. Das Lichtregime ist zu dokumentieren.

 *Nachweis Lichtregime*

8.10 Stallklima

- 8.10.1 Im Stallbereich wird ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Hennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.

8.11 Stromführende Drähte

- 8.11.1 **[K.O.]** Junghennen dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.

- 8.11.2 Im Aufenthaltsbereich der Junghennen befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle die Wirkung von Stromdrähten erzielen. Werden Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien eingesetzt, dürfen zur Befestigung dieser Drähte keine Isolatoren verwendet werden.

8.12 Notstromversorgung

- 8.12.1 Bei einer Haltung von mehr als 8.000 Tieren pro Stall ist ein Notstromaggregat zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches bei Stromausfall bereitzustellen. Die Notstromversorgung gewährleistet die gleichzeitige Versorgung aller zum Betriebsstandort gehörenden Ställe. Die Bereithaltung von nur einem Notstromaggregat für mehrere räumlich voneinander getrennte Standorte ist nicht zulässig. Bei Ställen mit geringeren als den o.g. Tierbeständen können statt eines Notstromaggregats auch alternative Varianten eingesetzt werden, die einen angemessenen Luftaustausch im Stall gewährleisten, z.B. durch selbstständig öffnende Lüftungsklappen u.ä.

Das Notstromaggregat ist regelmäßig auf Funktionalität zu testen und ggfs. zu warten. Die Funktionstests sind zu dokumentieren.

 *Nachweis/Dokumentation*

9 Auslaufkriterien / Ökologische Aufzucht

9.1 Kalscharraum (Wintergarten)

Das Vorhandensein eines Kalscharraumes wird empfohlen. Sobald die Regelungen der EG-Ökoverordnung durch die Länder konkretisiert worden sind, werden die Vorgaben entsprechend angepasst.

Der Kalscharraum ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, den Tieren unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.

- 9.1.1 Der Betrieb verfügt über einen Kalscharraum mit einer Größe von mindestens 1 m² für 56 Tiere.
- 9.1.2 Der Kalscharraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Die Höhe des Windschutznetzes beträgt mindestens 70% der Außenwandhöhe des Kalscharraumes (d.h. mindestens 1,40 m). Analog sind Vorrichtungen zugelassen, die den Eigenschaften an Windschutznetze entsprechen. Der Kalscharraum unterliegt

dem Außenklima und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist.

- 9.1.3 Eine Herdentrennung im Kaltscharraum analog zum Stallinnenbereich ist obligatorisch.

9.2 Auslauföffnungen

- 9.2.1 Die **Auslauföffnungen** zum **Kaltscharraum** und zum **Freiland** sind mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, ebenerdig, gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt und sind nicht übereinander angebracht. Bei Ställen mit unterschiedlichem Bodenniveau und erhöht liegenden Auslauföffnungen ab einer Höhe von 30 cm sind entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen zu verwenden.

- 9.2.2 Die Gesamtlänge der Auslauföffnungen muss in Summe mindestens den in der aktuell gültigen EU Öko-Verordnung angegebenen Werten entsprechen.

- 9.2.3 Den Tieren ist ein ungehinderter Zugang sowohl zum Kaltscharraum als auch ins Freiland zu gewähren. Im Falle von Engstellen oder Hindernissen sind Durchgänge bzw. Übergänge mit einer Mindestbreite von 2 Metern/1.000 Tiere erforderlich.

9.3 Auslaufflächen

- 9.3.1 Für Neubauten/Neuanlagen gilt:
1 m²/Tier Auslauf.

Bei Ställen, die bereits einen Grünauslauf/überdachten Auslauf mit weniger Fläche haben, wird eine Übergangsregelung bis 2028 gewährt.

Hinweis: Die Tiere müssen grundsätzlich 1/3 der Lebenszeit im Freiland verbringen. Zum Nachweis der Auslaufzeiten müssen die Tage dokumentiert und im Übergabeprotokoll für den Legehennenhalter vermerkt sein (Ausnahmen sind Aufstallungen aufgrund von Impfungen und Schlechtwetter).

Die Auslauffläche liegt in einer maximalen Entfernung von 150 m zur nächstgelegenen Auslauföffnung. Dies kann anhand eines nachvollziehbaren Flächennachweises nachgewiesen werden.

Hinweis: Versiegelte Flächen können nicht als Auslauffläche angerechnet werden

D Spezielle Kriterien – Konventionelle Hahnenaufzucht

10 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen

10.1 Herkunft der Hähne

10.1.1 Es werden zwei Arten der Aufzucht von männlichen Legehybriden akzeptiert:

- (1) Es werden die männlichen Küken aus dem gleichen Schlupf und derselben Brüterei wie die weiblichen Küken aufgezogen (Schlupf-Äquivalente).
- (2) Es werden männliche Küken aus unterschiedlichen Schlupfdaten aufgezogen. Diese können auch in unterschiedlichen Brütereien geschlüpft sein. Zu beachten ist, dass die männlichen Küken aus Legehybrid-Züchtungen stammen.

Es ist sichergestellt, dass das Schlupfdatum der männlichen Tiere maximal 12 Monate vor dem Schlupfdatum der Junghennen liegt und dass die männlichen Tiere vor Einstellung der Junghennen in den Legestall geschlachtet sind. Einer Legehennenherde können mehrere Hahnenherden zugeordnet sein. (Kopf-Äquivalente)

Für bestehende Systeme der Kopf-Äquivalenz besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2021. Ab Januar 2022 müssen bei Einstellung der Legehennenherde die genannten Bedingungen erfüllt sein.

Hinweis: *keine verpflichtende Vorgabe zu Rasse & Genetik*
Angestrebtes Ziel: Gleichheit Braunleger/Weißleger.

Generell sowie insbesondere zu diesem Punkt wird der Leitfaden spätestens im 1. Halbjahr 2022 einer Revision unterzogen.

10.2 Besatzdichte

Für Einstellungen ab dem 01.01.2022 bis zum 30.06.2024 gilt:

- ab dem 35. Lebenstag max. 20 Tiere/m² Gesamtnutzfläche.
In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 40 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche.

Hinweis: Schlupftag = 1. Lebenstag

Für Einstellungen ab dem 01.07.2024 gilt:

- ab dem 35. Lebenstag max. 18 Tiere/m² Gesamtnutzfläche.
In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 36 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche.

10.2.1 **[K.O.]** In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 10.2 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.

10.3 Mindestschlachtalter / Mindestschlachtgewicht

10.3.1 Mindestschlachtalter beträgt 70 Tage UND es wird ein durchschnittliches Mindestgewicht zur Ausstellung von 1.300 g erreicht, unabhängig von der Rasse (Braun-, Weiß- oder Cremefarbenleger).

10.3.2 Das Fleisch der Tiere wird zu Lebensmitteln weiter verarbeitet.

10.3.3 Das Schlachtgewicht ist bei Ausstellung am Betrieb zu dokumentieren, damit bei einer späteren Revision des Leitfadens mehr Informationen zur Gewichtsentwicklung vorliegen.

Hinweis:

Der Leitfaden „Aufzucht männlicher Legehybriden (Hahnenaufzucht)“ wird spätestens im 1. Halbjahr 2022 zwingend einer Revision unterzogen.

10.4 Nutzbare Flächen

Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Tieren über- oder unterquert werden können.

- 10.4.1 In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens **4 Ebenen** übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.
- 10.4.2 Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird.
- 10.4.3 **Systembedingte Flächen**^{*)} dürfen der Nutzfläche hinzugerechnet werden, auch wenn diese nicht mit einem darunterliegenden Kotband versehen sind, sofern sie während der gesamten Hellphase zur Verfügung stehen, mindestens 30 cm breit sind, über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und den Tieren einen festen Stand bieten.
^{*) siehe Anhang 1.3 Begriffserklärungen}

10.5 Scharfläche

Als Scharraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Tieren manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

- 10.5.1 Mindestens 25 % der nutzbaren Stallgrundfläche sind Scharbereich. Die Scharfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.
- 10.5.2 Der Zugang zum Scharbereich wird den Tieren so früh wie möglich gewährt, jedoch spätestens ab dem 35. Lebenstag.
- 10.5.3 Die Scharfläche ist stets vollständig mit geeigneter Einstreu bedeckt.

10.6 Beschäftigungsmaterial/Staubbaden

Zusätzlich zur Einstreu ist den Tieren ständig weiteres manipulier- und veränderbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Bei der Auswahl des Materials ist vor dem Hintergrund der Biosicherheit darauf zu achten, dass es hygienisch unbedenklich ist.

- 10.6.1 Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten.
Hinweis: Als manipulierbares Material wird eingestreutes Futter auf dem Kükenpapier akzeptiert.
- 10.6.2 Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial angeboten sowie die Möglichkeit zum Staubbaden gegeben.
Beispiele für Beschäftigungsmaterial: Heu- oder Strohballen, Luzerne, Picksteine etc.

10.7 Sitzstangen

Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußstellen ermöglichen und dürfen die Fußballen nicht verletzen. Des Weiteren müssen Sitzstangen mindestens 17 cm Abstand zur Wand und mindestens 25 cm waagerechten Achsenabstand zueinander haben. Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen muss bei Stangen, die angeflogen werden müssen, mindestens 40 cm betragen und bei solchen, die erklettert werden können, mindestens 20 cm.

- 10.7.1 Sitzstangen werden den Tieren ab dem 1. Lebenstag angeboten. Mindestens ein Drittel dieser Stangen ist erhöht.
- 10.7.2 Es ist sichergestellt, dass ab dem 35. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 6 cm/Tier nicht unterschritten wird.

10.8 Futter- und Tränkevorrichtungen

Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser einwandfreier Qualität haben und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.

10.8.1 Futtereinrichtungen

- 10.8.1.1 Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 2 cm gewährleistet.

10.8.2 Tränkeeinrichtungen

- 10.8.2.1 Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.
- 10.8.2.2 Die Tränken sind in einer für die Tiere erreichbaren Höhe anzubringen.

10.9 Lichtverhältnisse

Gebäude sind so zu beleuchten, dass sich die Tiere untereinander erkennen und diese durch die mit der Fütterung und Pflege betraute Person in Augenschein genommen werden können. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet ist.

- 10.9.1 Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen. Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befanden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahmege-nehmigung zu beantragen.
- 10.9.2 Bei Verwendung **künstlicher Beleuchtung** ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereichs der Tiere gewährleistet.
- 10.9.3 Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z. B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit **tierärztlicher Indikation** (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.

 *Nachweis tierärztliche Indikation*

- 10.9.4 Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag und es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden gegeben. Der Dunkelphase wird jeweils eine Dämmerungsphase vorgeschaltet. Das Lichtregime ist dokumentiert.

 *Nachweis Lichtregime*

10.10 Stallklima

- 10.10.1 Im Stallbereich ist ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Tiere entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.

10.11 Stromführende Drähte

- 10.11.1 **[K.O.]** Die Tiere sind an keiner Stelle des Aufenthaltsbereichs direkter Stromeinwirkung ausgesetzt.
- 10.11.2 Im Aufenthaltsbereich der Tiere befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle wie Stromdrähte wirken. Falls Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien im Einsatz sind, werden zu deren Befestigung keine Isolatoren verwendet.

10.12 Notstromversorgung

10.12.1 Der Betrieb verfügt über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet.

Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert.

Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch ebenfalls die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.



Nachweis/Dokumentation

E Spezielle Kriterien – Ökologische Hahnenaufzucht

11 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen

11.1 Herkunft der Hähne

11.1.1 Die Bio-Küken müssen ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich von Bio-Elterntieren/aus Bio-Brütereien stammen.

Hinweis: Sind zu wenige Bio-Bruteier vorhanden, dürfen Küken von konventionellen Elterntieren eingesetzt werden. Dabei gilt die derzeit in Deutschland praktizierte Ausnahmeregelung; eine Ausnahmegenehmigung, ausgestellt durch die zuständige Behörde, ist vorzulegen.

11.1.2 Es werden zwei Arten der Aufzucht von männlichen Legehybriden akzeptiert:

- (3) Es werden die männlichen Küken aus dem gleichen Schlupf und derselben Brüterei wie die weiblichen Küken aufgezogen (Schlupf-Äquivalente).
- (4) Es werden männliche Küken aus unterschiedlichen Schlupfdaten aufgezogen. Diese können auch in unterschiedlichen Brütereien geschlüpft sein. Zu beachten ist, dass die männlichen Küken aus Legehybrid-Züchtungen stammen.

Es ist sichergestellt, dass das Schlupfdatum der männlichen Tiere maximal 12 Monate vor dem Schlupfdatum der Junghennen liegt und dass die männlichen Tiere vor Einstellung der Junghennen in den Legestall geschlachtet sind.

Einer Legehennenherde können mehrere Hahnenherden zugeordnet sein. (Kopf-Äquivalente)

Für bestehende Systeme der Kopf-Äquivalenz besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2021. Ab Januar 2022 müssen bei Einstellung der Legehennenherde die genannten Bedingungen erfüllt sein.

Hinweis: *keine verpflichtende Vorgabe zu Rasse & Genetik*
Angestrebtes Ziel: Gleichheit Braunleger/Weißleger.

Generell sowie insbesondere zu diesem Punkt wird der Leitfaden spätestens im 1. Halbjahr 2022 einer Revision unterzogen.

11.2 Besatzdichte

Hinsichtlich der Besatzdichte in der ökologischen Hahnenaufzucht gilt ab dem 01.01.2022:

- Ab dem 1. Lebenstag: 100 Tiere/ m² sowie
ab dem 35. Lebenstag: 14 Tiere/m² Gesamtnutzfläche
bzw. in Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 28 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche

Bei gemeinsamer Voraufzucht von Junghennen/Hähnen gilt:

- ab dem 1. Lebenstag: 100 Tiere/m² und
getrennte Aufzucht ab dem 50. Lebenstag: 14 Tiere/m² Gesamtnutzfläche
bzw. in Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 28 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche

11.2.1 **[K.O.]** In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die unter Kap. 11.2 vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird.

11.3 Mindestschlachtalter / Mindestschlachtgewicht

- 11.3.1 Mindestschlachtalter beträgt 70 Tage UND es wird ein durchschnittliches Mindestgewicht zur Ausstellung von 1.300 g erreicht, unabhängig von der Rasse (Braun-, Weiß- oder Cremefarbenleger).
- 11.3.2 Das Fleisch der Tiere wird zu Lebensmitteln weiter verarbeitet.
- 10.3.3 Das Schlachtgewicht ist bei Ausstellung am Betrieb zu dokumentieren, damit bei einer späteren Revision des Leitfadens mehr Informationen zur Gewichtsentwicklung vorliegen.
- Hinweis:
Der Leitfaden „Aufzucht männlicher Legehybriden (Hahnenaufzucht)“ wird spätestens im 1. Halbjahr 2022 zwingend einer Revision unterzogen.

11.4 Nutzbare Flächen

Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können.

- 11.4.1 In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen sind höchstens **3 Ebenen** übereinander angeordnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.
- 11.4.2 Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird.
- Hinweis: *Die erhöhten Ebenen müssen so gebaut sein, dass keine Exkremente auf die sich darunter befindlichen Tiere fallen können, und müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein.*

11.5 Gruppengröße/Herdentrennung

- 11.5.1 Alle Ställe inkl. Kalscharräume sind mit Herdentrennungen abgeteilt, die gewährleisten, dass die maximal zulässige Gruppengröße gemäß geltender EU Öko-Verordnung nicht überschritten wird.
- 11.5.2 Die Abtrennungen sind so konstruiert, dass sie zuverlässig eine Vermischung der Gruppen verhindern. Evtl. vorhandene Türen in den Abtrennungen sind geschlossen zu halten.

11.6 Scharfläche

Als **Scharraum** gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Tieren manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

- 11.6.1 Die Scharfläche beträgt mindestens 1/3 der anrechenbaren Stallgrundfläche. Die Scharfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.
- 11.6.2 Ab dem 22. Lebenstag wird der Scharraum geöffnet und spätestens ab dem 28. Lebenstag müssen alle Tiere Zugang zum Scharraum haben.
- 11.6.3 Eine Flächendeckung mit geeigneter Einstreu ist stets gegeben.

11.7 Beschäftigungsmaterial / Staubbaden

- 11.7.1 Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren manipulierbares Material angeboten.
- 11.7.2 Zusätzlich zur Einstreu wird den Tieren so früh wie möglich Beschäftigungsmaterial wie zum Beispiel Heurauten, Strohballen, Luzerne, Picksteine (ggfs. Zugabe von Grit) angeboten.
- 11.7.3 Das Beschäftigungsmaterial wird permanent zur Verfügung gestellt. Ein entsprechendes Konzept/eine Dokumentation über die Menge und das verwendete Beschäftigungsmaterial liegt vor.
- 11.7.4 Weiterhin sind ausreichend Möglichkeiten zum Staubbaden vorhanden.

11.8 Sitzstangen

- 11.8.1 Sitzstangen werden ab dem 1. Lebenstag angeboten, davon sind mindestens ein Drittel als erhöhte Sitzstangen vorhanden.
- 11.8.2 Es ist sichergestellt, dass ab dem 35. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 10 cm/Tier oder 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier nicht unterschritten wird.
Bei gemeinsamer Voraufzucht von Junghennen/Hähnen gilt:
Ab dem 50. Lebenstag: 10 cm/Tier oder 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier.

11.9 Futter- und Tränkevorrichtungen

11.9.1 Futter

- 11.9.1.1 Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben. Bei Verwendung von Rundtrögen ist ab dem 50. Lebenstag eine Länge von 2 cm gewährleistet.

11.9.2 Tränken

- 11.9.1.2 Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 10 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.
- 11.9.1.3 Tränken sind in einer für die Tiere optimalen Höhe angebracht

Hinweis: *Becher- und Cuptränken sind keine Rundtränken und werden behandelt wie Nippeltränken.*

11.10 Lichtverhältnisse

- 11.10.1 Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen.
Für Aufzucht-Stallgebäude, die vor Inkrafttreten des Leitfadens in Benutzung genommen wurden oder sich bereits im Genehmigungsverfahren befanden und nicht über genügend Lichtöffnungen verfügen, besteht die Möglichkeit – unter Einreichung von Nachweisen, dass ein nachträglicher Einbau von Lichtöffnungen nicht möglich ist – bei KAT eine Ausnahme genehmigung zu beantragen.
- 11.10.2 Die Tageslichtöffnungen gewährleisten eine gleichmäßige Verteilung des Lichts.
- 11.10.3 Bei Verwendung **künstlicher Beleuchtung** ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereiches der Tiere gegeben.
- 11.10.4 Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit **tierärztlicher Indikation** (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.

 *Nachweis tierärztliche Indikation*

- 11.10.5 Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase vorzuschalten. Das Lichtregime ist zu dokumentieren.

 *Nachweis Lichtregime*

11.11 Stallklima

- 11.11.1 Im Stallbereich wird ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Hennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.

11.12 Stromführende Drähte

- 11.12.1 **[K.O.]** Die Tiere dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.
- 11.12.2 Im Aufenthaltsbereich der Junghähne befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle die Wirkung von Stromdrähten erzielen. Werden Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien eingesetzt, dürfen zur Befestigung dieser Drähte keine Isolatoren verwendet werden.

11.13 Notstromversorgung

- 11.13.1 Bei einer Haltung von mehr als 8.000 Tieren pro Stall ist ein Notstromaggregat zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches bei Stromausfall bereitzustellen. Die Notstromversorgung gewährleistet die gleichzeitige Versorgung aller zum Betriebsstandort gehörenden Ställe. Die Bereithaltung von nur einem Notstromaggregat für mehrere räumlich voneinander getrennte Standorte ist nicht zulässig. Bei Ställen mit geringeren als den o.g. Tierbeständen können statt eines Notstromaggregats auch alternative Varianten eingesetzt werden, die einen angemessenen Luftaustausch im Stall gewährleisten, z.B. durch selbstständig öffnende Lüftungskappen u.ä.

Das Notstromaggregat ist regelmäßig auf Funktionalität zu testen und ggfs. zu warten. Die Funktionstests sind zu dokumentieren.

 *Nachweis/Dokumentation*

12 Auslaufkriterien / Ökologische Hahnenaufzucht

12.1 Kaltscharraum (Wintergarten)

Das Vorhandensein eines Kaltscharraumes wird empfohlen. Sobald die Regelungen der EG-Ökoverordnung durch die Länder konkretisiert worden sind, werden die Vorgaben entsprechend angepasst.

Der Kaltscharraum ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, den Tieren unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.

- 12.1.1 Der Betrieb verfügt über einen Kaltscharraum mit einer Größe von mindestens 1 m² für 56 Tiere.
- 12.1.2 Der Kaltscharraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Die Höhe des Windschutznetzes beträgt mindestens 70% der Außenwandhöhe des Kaltscharraumes (d.h. mindestens 1,40 m). Analog sind Vorrichtungen zugelassen, die den Eigenschaften an Windschutznetze entsprechen. Der Kaltscharraum unterliegt dem Außenklima und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist.
- 12.1.3 Eine Herdentrennung im Kaltscharraum analog zum Stallinnenbereich ist obligatorisch.

12.2 Auslauföffnungen

- 12.2.1 Die **Auslauföffnungen** zum **Kaltscharrraum** und zum **Freiland** sind mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, ebenerdig, gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt und sind nicht übereinander angebracht. Bei Ställen mit unterschiedlichem Bodenniveau und erhöht liegenden Auslauföffnungen ab einer Höhe von 30 cm sind entsprechende Ein-/Ausstiegshilfen zu verwenden.
- 12.2.2 Die Gesamtlänge der Auslauföffnungen muss in Summe mindestens den in der aktuell gültigen EU Öko-Verordnung angegebenen Werten entsprechen.
- 12.2.3 Den Tieren ist ein ungehinderter Zugang sowohl zum Kaltscharrraum als auch ins Freiland zu gewähren. Im Falle von Engstellen oder Hindernissen sind Durchgänge bzw. Übergänge mit einer Mindestbreite von 2 Metern/1.000 Tiere erforderlich.

12.3 Auslaufflächen

- 12.3.1 Für Neubauten/Neuanlagen gilt: 1 m²/Tier Auslauf.

Bei Ställen, die bereits einen Grünauslauf/überdachten Auslauf mit weniger Fläche haben, wird eine Übergangsregelung bis 2028 gewährt.

Hinweis: Die Tiere müssen grundsätzlich 1/3 der Lebenszeit im Freiland verbringen. Zum Nachweis der Auslaufzeiten müssen die Tage dokumentiert sein.

Die Auslauffläche liegt in einer maximalen Entfernung von 150 m zur nächstgelegenen Auslauföffnung. Dies kann anhand eines nachvollziehbaren Flächennachweises nachgewiesen werden.

Hinweis: Versiegelte Flächen können nicht als Auslauffläche angerechnet werden

Anhang

1. Definitionen

1.1 Zeichenerklärung

K.O.-Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.



Verweise auf mitgeltende Unterlagen



Nachzuweisende bzw. vorzulegende Dokumente^{*)}



Verweis auf andere Kapitel

**) Die nachzuweisenden bzw. vorzulegenden Dokumente müssen eine angemessene Form haben. Dabei können die angegebenen KAT-Formblätter als Orientierung und Hilfestellung dienen. Diese sind aber nicht verpflichtend.*

1.2 Abkürzungen

K.O.	Knock Out (Kriterium)
Mjr	Major
LW	Lebenswoche
LT	Lebenstag
n.a.	nicht anwendbar
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ID	Identifikations-Nummer

1.3 Begriffserklärungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Neubauten	alle Junghennen-Aufzuchtställe, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten des Leitfadens beantragt wurde
Aufzuchtbetrieb	Betrieb, in dem gewerbsmäßig Junghennen für die spätere Produktion von Eiern aufgezogen werden
Schlupftag	Datum des Schlupftags = 1. Lebenstag
Stall	Teil des Betriebs bzw. eine Gebäudeeinheit, in der Küken/Junghennen bzw. Herden gehalten werden.
Herde	eine bestimmte Anzahl von Junghennen einer Altersgruppe, die gemeinsam in einem Stall gehalten wird
Seuchenhygienische Einheit	alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden
Haltungseinrichtung	Einrichtung (z. B. Stall, Sitzstangen, Futtertröge etc.), die zur dauerhaften Unterbringung der Tiere benötigt wird
Stallgrundfläche	Grundfläche der Gebäudeeinheit, in der die Küken/Junghennen gehalten werden
Systembedingte Fläche	Flächen, die in der Haltungseinrichtung angebracht werden, um das Mobilitätsverhalten der Junghennen (Springen und Fliegen) zu trainieren und die nicht mit einem Kotband versehen sind
Nutzbare Stallgrundfläche	Teil der Grundfläche der Gebäudeeinheit, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Junghennen weder unter- noch überquert werden können

Begriff	Definition/Erläuterung
Nutzbare Fläche	Fläche, die den Tieren mindestens während der gesamten Hüllphase zur Verfügung steht, und Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 Zentimeter verfügen, deren Böden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweisen und die den Tieren einen festen Stand bieten, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können
Zusätzliche Nutzfläche	alle Flächen innerhalb einer Volierenanlage inkl. systembedingter Flächen
Gesamtnutzfläche	Summe aller in einem Stall zur Verfügung stehenden nutzbaren Flächen, inklusive der zusätzlichen Nutzfläche und der nutzbaren Stallgrundfläche
Voliere	Haltungssystem, das zum Zweck der besseren Flächennutzung über mehrere mit Sitzstangen, Futter und Tränken ausgestattete Ebenen verfügt.
Lebenszeit	Die Lebenszeit beginnt mit dem Tag des Schlupfes und endet mit dem Tag der Schlachtung.

2. Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen (in der jeweils geltenden Version) gehören:

KAT-Dokumente:

- ✓ KAT-Prüfsystematik
- ✓ Checkliste für Aufzuchtbetriebe
- ✓ Dokumente: Formblätter und Verfahrensanweisungen
- ✓ KAT-Krisenleitfaden für Mitglieder
- ✓ Liste der zugelassenen KAT-Zertifizierungsstellen

Die Dokumente können aus dem internen Bereich von www.kat.ec heruntergeladen werden.